

# Satzung

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Caddyfreunde". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn.

## §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des internationalen Interessenaustausches, der Förderung der Deutsch-Polnischen Freundschaft und die Information von Verbrauchern beim Kauf und Betrieb von Kraftfahrzeugen der Marke und des Modells Volkswagen Caddy sowie die Organisation und Veranstaltung internationaler Treffen zwischen Hersteller, Besitzern, Fahrern und Interessierten des VW Caddy.

Hierzu:

- Betreibt der Verein im Internet die Homepage [caddyfreunde.de](http://caddyfreunde.de),
- Veröffentlicht er Erfahrungen und Tipps von anderen Caddy-Besitzern
- Organisiert er das jährliche Caddytreffen und andere Veranstaltungen unter Clubregie
- Stellt er bei Bedarf und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Kontakt zur Herstellerfirma her
- Bietet er allen Interessierten Hilfe bei Fragen rund um den VW Caddy

## §3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt abweichend am 01. November 2010 und endet am 31. Dezember 2010. Danach beginnen die Geschäftsjahre am 01. Januar und enden jeweils am 31. Dezember.
3. Die Vereinstätigkeit beginnt am 01. November 2010.

## §4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
2. Fördermitglied  
Jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller muss im Aufnahmeantrag eine gültige E-Mail Adresse mitteilen und im Falle der Aufnahme eine Änderung dem Vorstand mitteilen. Die Aufnahme eines Mitglieds kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Antragsteller schriftlich oder wahlweise per elektronische Post mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.



5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit der Auflösung,
  - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
  - c. durch einvernehmliche Aufhebung der Mitgliedschaft,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder nach einer Mahnung der Beitragszahlung nicht innerhalb 14 Tagen nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss wegen Verstoß gegen die Vereinsinteressen ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann bei Ausschluss wegen Verstoß gegen die Vereinsinteressen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
7. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge abhängig.

## §5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## §6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einstimmig weitere Personen für die Führung der laufenden Geschäfte ernennen (z.B. Schatzmeister, Schriftführer). Diese sind jedoch nicht Vorstand im Sinne des BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorsitzende einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen.
3. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu bewirken. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorsitzende diese von sich aus vornehmen, soweit die Abänderungen sich nicht beziehen auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung. Der Vorstand muss die Mitglieder alsbald über die Änderungen per E-Mail in Kenntnis setzen.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.



2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen. Sie ist den Mitgliedern jedoch mindestens 60 Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung schriftlich mittels elektronischer Post und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage anzukündigen mit der Aufforderung, bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt Anträge schriftlich einzureichen. Diese, sowie Anträge des Vorstands sind den Mitgliedern nach Ablauf dieser Frist unverzüglich mittels elektronischer Post und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage mitzuteilen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c. Wahl des Vorstands,
  - d. Wahl eines Kassenprüfers,
  - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - f. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Eine Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §8 Kassenprüfer

1. (1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Der Kassenprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichts oder aus gegebener Veranlassung.

## §9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet der Vorstand.

Bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Verein gem. § 4 Abs. 6 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf anteilige Erstattung des bereits bezahlten Jahresbeitrages; der Vorstand kann jedoch einer anteiligen Erstattung der Beiträge zustimmen. Ist der Jahresbeitrag noch nicht bezahlt, kann der Vorstand ihn anlässlich des Ausscheidens aus dem Verein ganz oder teilweise erlassen.

## §10 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.



## §11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung bei der Auflösung des Vereins zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

